

Sektion Politische Rechte

Fragebogen

Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021		
Absender Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: CH++, Sattelgasse 4, 4051 Basel		
Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Hannes Gassert, hello@chplusplus.org, 0786631109		

1. Allgemeine Rückmeldungen

1.1.		ten Sie die Stossrichtur uchsbetriebs zur elektror	gen und Zielsetzungen der Neuausrichtun ischen Stimmabgabe?	g
	□ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	✓ Nein	

CH++ sieht derzeit die Grundlagen nicht für in genügendem Masse gegeben, um wie vorgeschlagen weiter vorzugehen. Die langfristige Weiterentwicklung der direkten Demokratie ist herausragend wichtig, aber sie sollte zuerst auf Felder vorangetrieben werden, wo sich der mögliche Nutzen und die Risiken in besserem Verhältnis stehen: Das E-Collecting, die niederschwelligere E-Petition und die E-Vernehmlassung. Wird hingegen E-Voting prioritär behandelt, so gilt es zuerst die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen — wofür es eine signifikante strategische Investition in Forschung und Entwicklung braucht.

1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

CH++ ist der Ansicht, dass die Herausforderungen für ein flächendeckendes vertrauenswürdiges E-Voting angesichts der Manipulationsrisiken derart gross sind, dass ihnen nur mit einem umfassenden Forschungs- und Entwicklungsprogramm begegnet werden kann. Die Risiken haben ihren Ursprung tief in der technischen und ökonomischen Funktionsweise der Geräte und Netzwerke, die wir nutzen — sie fangen bei der Frage nach



vertrauenswürdiger hiesiger Hardware an und setzen sich fort in der Kryptografie, der Verifikation von Software, dem Design und der User Experience und so fort. Ein entsprechend umfassendes Nationalfonds Programm wäre aus unserer Sicht angebrachter als weitere Versuche mit aus dem Ausland zugekaufter Software — auch aus Sicht der digitalen Souveränität.

Wir vermissen zudem klare Erfolgs- und Misserfolgskriterien für den Versuchsbetrieb, die Transparenz darüber schaffen, inwiefern die Ziele erreicht und die direkte Demokratie tatsächlich gestärkt wird.

Für CH++ ist ein zudem vollständiger Open Source Ansatz eine essenzielle Bedingung für einen weiteren Versuchsbetrieb. Dies beinhaltet nicht nur die Offenlegung des Quellcodes sämtlicher Komponenten, sondern auch die Verifikation, dass im produktiven Betrieb auch tatsächlich exakt die offengelegte Software zum Einsatz kommt ("reproducible builds"). Eine echte Open-Source-Lizenz gemäss Definition von Opensource.org¹ hat zudem den Vorteil, dass auch etwa andere Länder ohne Schranken mit der gleichen Software Erfahrungen sammeln und Fehler finden können, was der Schweiz sodann unmittelbar zugutekommt.

Nach Meinung von CH++ ist zudem zeitnah zu prüfen, ob und wie sich Lösungen finden liessen für die wichtige Gruppe der Auslandschweizer*innen, die die Möglichkeit zur reibungslosen Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sicherstellen, ohne dass eine Diskriminierung aufgrund des letzten, womöglich noch nicht für E-Voting bereiten letzten Wohnsitzkantons stattfindet — und eben sowenig aufgrund eines aktuellen Wohnsitzes in einem postalisch schlecht erschlossenen Gebiet. Ein Ansatz, der alle stimmberechtigten Auslandschweizer*innen einbezieht, etwa auf Basis der Idee von "virtuellen Wahlkreisen", ist dem aktuellen Vorgehen vorzuziehen aus Sicht von CH++. Dies reduziert den Druck auf die Kantone und setzt die Mittel dort ein, wo der Leidensdruck am stärksten ist.

-

¹ https://opensource.org/osd



2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

Systeme zulassen.			
.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der Weiterentwicklung der Systeme umzusetzen (insbes. Art. 27 <i>i</i> E-VPR, Art. 5-8 E-VEIeS und Anhang zur E-VEIeS)?			
□ Ja □ Ja mit Vorbehalt ☑ Nein			
Anmerkungen: Siehe Detailbemerkungen zu Art. 27e Abs. 1 bis und Art. 27i Abs. 2.			
2.2. Wirksame Kontrolle und Aufsicht			
Die Zielsetzung besteht in einer aussagekräftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme und ihres Betriebs. Bisher waren die Kantone dafür verantwortlich, diese durch akkreditierte Stellen zertifizieren zu lassen. Neu soll der Hauptteil der Überprüfungen von unabhängigen Expertinnen und Experten direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sollen die Grundlage für den Zulassungsentscheid durch die Bundeskanzlei sowie für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der elektronischen Stimmabgabe bilden.			
2.2.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Anpassung der Zuständigkeiten bei der Prüfung der Systeme und deren Betrieb, als geeignet, um das Ziel der wirksamen Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (insbes. Art. 27/ E-VPR, Art. 10 E-VEIeS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEIeS; auch Art. 27/ E-VPR und Art. 4 E-VEIeS)?			
□ Ja ☑ Ja mit Vorbehalt □ Nein			
Anmerkungen: Wir begrüssen die Konzentration der Kontrollfunktion beim Bund. Vorzuziehen wäre dem aber dass Betrieb und Entwicklung der Systeme in der			

Verantwortung vollständig bei Bund und Kantonen zu liegen kommen (siehe.

Detailbemerkungen zu Art. 27e Abs. 1 bis).



2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1.			ugelassenen Elektorats als notwendig und e der gewählten Limiten (Art. 27 <i>f</i> E-VPR)?		
	□ Ja	✓ Ja mit Vorbehalt	□ Nein		
	Anmerkun Siehe Det	gen: ailbemerkung zu Art. 27f l	E-VPR unten stehend.		
2.3.2.	Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen zur Offenlegung von Informationen und zum Einbezug der Öffentlichkeit als geeignet, um die Transparenz und das Vertrauen zu fördern (insbes. Art. 27 <i>m</i> E-VPR; Art. 11-13 E-VEIeS)?				
	□ Ja	✓ Ja mit Vorbehalt	□ Nein		
	Anmerkun Siehe Det	•	7m E-VPR unten stehend.		

2.4. Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Der Wissenschaft wird für die Weiterentwicklung von E-Voting eine wichtige Rolle beigemessen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Begleitung und Auswertung der Versuche sowie bei der Überprüfung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Wissenschaft, einbezogen werden.

2.4.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der stärkeren Vernetzung mit der Wissenschaft umzusetzen (insbes. Art. 27*m* E-VPR, Art. 27*o* E-VPR, Art. 11-13 E-VEIeS)?



☑ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein Anmerkungen:
Vgl. Anmerkungen zu Art. 27m E-VPR unten.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

VPR ODP ODP	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 27 <i>d</i> Bst. c art. 27 <i>d</i> let. c art. 27 <i>d</i> lett. c					Siehe Bemerkungen zu Art. 27 <i>f</i> Abs. 3 unten.
Art. 27e Abs. 1-2 art. 27e al. 1 à 2 art. 27e cpv. 1-2		Nein		Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung und damit insbesondere die Anforderungen an das System der elektronischen Stimmabgabe und dessen Betrieb fest. Betrieb und Entwicklung von diesen Systemen müssen in der	Nach Ansicht von CH++ müssen die Entwicklung und der Betrieb von e-voting in der Verantwortung von Bund und Kantonen liegen. ² Die deutliche Ablehnung der E-ID-Vorlage in der Volksabstimmung vom 3. März 2021, welche eine Ausstellung durch private Anbieter:innen vorsah, hat gezeigt, dass die Stimmbürger*innen zurecht sehr sensibel sind, wenn es um die Rolle von privaten Akteur*innen bei der Erfüllung von Staatsaufgaben auf digitalem Wege geht.
Art. 27 <i>f</i> art. 27 <i>f</i>					Sämtliche stimmberechtigten Auslandschweizer*innen sind diskriminierungsfrei zur Nutzung von E-Voting zuzulassen, unabhängig von ihrem letzten Wohnsitzkanton. Dafür könnte eine Art "virtueller Wahlkreis" geschaffen und ggf. durch den Bund direkt bedient werden, in Stellvertretung der Kantone.
Art. 27 <i>i</i> Abs. 1 und 2 art. 27 <i>i</i> al. 1 et 2 art. 27 <i>i</i> cpv. 1 e 2					Zu Abs. 2: Wir begrüssen das Ziel der vollständigen Verifizierbarkeit. Jedoch gilt es dabei zu beachten, dass dies in der Praxis wohl kaum ausreichend sichergestellt werden kann, ohne das Stimmgeheimnis nicht mindestens zu ritzen. Zudem besteht bei der individuellen Verifizierbarkeit durch die Stimmbürger:innen das Risiko der unbemerkten Manipulation durch unsichere Endgeräte. Siehe dazu auch unsere Anmerkung zur nötigen Investition in Forschung und Entwicklung.
Art. 27 <i>m</i> art. 27 <i>m</i>	Ja			der Überprüfung der Systeme von	Zu Abs. 1: Der in diesem Artikel vorgesehen Einbezug von Fachkreisen und Öffentlichkeit ist zu begrüssen, sollte allerdings noch verbindlicher ausgestaltet werden. So sollen diese Kreise nicht nur einbezogen und

_

² Vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 11.

interessierten zivilgesellschaftlichen Organisationen Abs. 2: Der Quellcode und die technischen Spezifikationen aller Komponenten des E-Voting-Systems sind öffentlich. Die tatsächlich eingesetzten maschinenlesbaren Programme müssen nachweislich aus diesem Quellcode erstellt worden sein. (Text analog EpG) informiert werden, sondern auch die neuen Systeme überprüfen können. Für diese Leistungen sollen diese Personen auch angemessen finanziell entschädigt werden. Zu Abs. 2: Wie eingangs erläutert ist das System komplett unter eine anerkannte Open Source Lizenz zu stellen. Zu Abs. 3: Die Pflicht der Kantone zur laiengerechten Erklärung des Funktionierens der elektronischer Stimmabgabe ist im Prinzip zu begrüssen. ³ Praktisch ist
Stimmabgabe ist im Prinzip zu begrüssen. Praktisch ist allerdings davon auszugehen, dass das komplexe System der elektronischen Stimmabgabe Nichtexpert:innen kaum verständlich erklärt werder kann. Dies ist eine wohl kaum auszuräumende Schwäche von e-voting gegenüber den beider ordentlichen Stimmkanälen (Urne und Brief).

Unterschriften

17. August 2021, Bern/Lausanne

Hannes Gassert, Vorstand CH++

Marcel Salathé, Präsident CH++

3